

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 26. September 1990

Wald. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit RRB Nr. 3516/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Wald. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 2309/1985 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Wald fest. Mit Beschluss vom 21. Juni 1990 setzte die Gemeindeversammlung Wald einen Gestaltungsplan für ein Fabrikgebäude in Hueb fest. Mit der Genehmigung dieses Gestaltungsplans durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone den neuen Verhältnissen anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Wald für das Gebiet des Gestaltungsplans Fabrik Hueb laut Plan Mst. 1:5000 vom 26.9.1990 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Wald (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 26. September 1990
9463/P2/K1

versandt: 3. Oktober 1990

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhald